

## **Postulat**

### **Sonderbauzone Bootshaus Seeclub**

Der städtebauliche und architektonische Stellenwert des 1929 von den Architekten Möri & Krebs erstellten Gebäudes ist in Fachkreisen und in einer breiten Öffentlichkeit unbesprochen. Bekanntlich ist dieser bemerkenswerte Vertreter der Schweizerischen Holzbauarchitektur heute in einem äusserst schlechtem Zustand. Das Gebäude weist einen grossen Sanierungsbedarf auf. Die Stabilität ist nicht mehr gewährleistet und eine Nutzung ist deshalb zur Zeit aus Sicherheitsgründen nicht mehr möglich.

Die Kantonale Denkmalpflege beantragt eine Unterschutzstellung des Bootshauses Seeclub. Das Vernehmlassungsverfahren läuft zur Zeit. Eine Stellungnahme des Stadtrates steht noch aus. Der Stadtrat lehnt aber, wie er bereits ausgeführt hat, eine finanzielle Beteiligung der Stadt an der Sanierung ab. Die Nutzungsmöglichkeiten im bestehenden Gebäude unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes und des Wasserbaugesetzes. Dies bedeutet, dass auch bei einer Umnutzung eine zumindest teilweise standortgebundene Nutzung gegeben sein muss. Diese gesetzlichen Bedingungen sowie eine allfällige Unterschutzstellung durch die Denkmalpflege schränken das Nutzungspotential und den Kreis der privaten Interessenten relativ stark ein.

Es stellt sich die Frage, ob mit präzisen und genau abgestimmten Rahmenbedingungen das Bootshaus in seinen Hauptbestandteilen integral erhalten und erneuert werden kann und trotzdem der gesetzliche Spielraum und das Nutzungspotential für einen privaten Investor genügend attraktiv bleiben, um sich finanziell zu engagieren. Letztlich macht eine Erhaltung nur dann wirklich Sinn, wenn für das Bootshaus Seeclub ein tragfähiges und lebendiges Nutzungskonzept gefunden werden kann, welches über das notwendige lebensfähige Potential verfügt und zusätzlich der speziellen Qualität des Ortes und des Gebäudes Rechnung trägt.

Gemäss Paragraph § 45 des Planungs- und Baugesetzes können die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten in einer Sonderbauzone genau auf bestimmte Bauten und Anlagen definiert werden. Eine solche Sonderbauzone könnte die Chancen einer Erhaltung und sinn- und qualitätsvollen Weiterverwendung des Bootshauses, die ausschliesslich privat finanziert würde, verbunden mit einem lebensfähigen Nutzungskonzept, stark zu erhöhen.

Der Stadtrat wird deshalb ersucht, zu prüfen, ob im Bereich des Bootshauses Seeclub eine Sonderbauzone eingeführt werden kann.

Andreas Moser, Cony Grünenfelder,  
Beat Züsli

Luzern, 28. März 2001

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 / 208 82 13  
Telefax: 041 / 208 88 60